

Frauen in der Schweizer Armee – 1939 bis in die Gegenwart

Vom HD zum Gst Of

Oberstlt i Gst Seewer Germaine

Der Schweizerische Frauenhilfsdienst (FHD) im Aktivdienst 1939–1945

Am 3. September 1939 erliess der Bundesrat einen Aufruf an das Schweizervolk, worin er Männer und Frauen aufforderte, sich freiwillig zu den Hilfsdiensten zu melden. Ein Aufruf hatte genügt, um in kurzer Zeit 15'000, im Laufe späterer Monate 30'000 aktive Helferinnen zu finden. Allerdings waren nach der Generalmobilisation keine bestimmten Befehle für den Frauenhilfsdienst von Seiten der Armee ausgegeben worden und es folgte eine lange Wartezeit auf klare Befehle und Weisungen, die aber auch eine lähmende Wirkung auf die hilfsbereiten und verantwortungsbewussten Frauen hatte.

Am 16. Februar 1940 dann unterzeichnete General Guisan die Richtlinien für die Organisation des Frauenhilfsdienstes (FHD). Dabei wurde zwischen einem militärischen und einem zivilen Frauenhilfsdienst unterschieden. Beim zivilen Hilfsdienst handelte es sich um die Übernahme kurzfristiger Aufgaben durch Frauen, die sich infolge anderweitiger Verpflichtungen (Familie, Beruf) nur tage- oder stundenweise zur Verfügung stellen konnten.

Der militärische Frauenhilfsdienst sah eine Musterung, der sich freiwillig

angemeldeten Frauen, mit einer Altersgrenze zwischen 18-40 Jahren vor mit sanitärer Untersuchung, an der die Eignung der Frauen für die HD Gattungen festgestellt wurde (Flab HD, Sanitäts HD, Intellektueller HD, Administrativer HD, Publizitäts HD, Verbindungs HD, Motorwagen HD, Ausrüstungs- und Bekleidungs HD, Koch HD, Feldpost HD, Fürsorge HD).

Am 10. April 1940 wurde ein Aufruf an die Schweizerinnen des Chefs der Sektion FHD in der ganzen Schweizerpresse publiziert und gleichzeitig Anmeldebogen für den Frauenhilfsdienst bei allen Postbüros aufgelegt. Der Aufruf wurde mit folgenden Sätzen eingeleitet: «Der Oberbefehlshaber der Armee verfügt, dass der Frauenhilfsdienst einheitlich organisiert und geleitet wird... Das, was bis jetzt geleistet wurde und das, was neu aufgebaut wird, soll zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefasst werden.»

Nur unabhängige Frauen kamen für einen Einsatz in Betracht

Es wurden Musterungsleiterinnen bestimmt, um die befohlenen Musteringen durchzuführen. Zunächst aber galt es, die vielen Anmeldungen zu sichten, um diejenigen Frauen für den zivilen Frauenhilfsdienst (Mitarbeit in der Soldatenfürsorge, Rotes Kreuz, zivile Hilfsaktionen etc.) auszuscheiden. Für den militärischen Frauenhilfsdienst kamen nur Frauen in Betracht, die unabhängig von Ort und Zeit Dienst leis-

ten konnten. Die Frauen, die als geeignet erschienen, wurden von der kantonalen Militärbehörde eingeladen. Die Kreiskommandanten machten die Frauen zu Beginn der Musterung eindrücklich darauf aufmerksam, dass die Anmeldung für den FHD freiwillig ist, dass aber jede Frau nach der Rekrutierung den militärischen Gesetzen untersteht und jedem Aufgebot Folge zu leisten hat. Aufgabe der Musterungsleiterin war es, im persönlichen Gespräch mit jeder einzelnen Bewerberin deren Eignung zum FHD abzuklären in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und ihre moralische Haltung. Die körperliche Leistungsfähigkeit wurde durch die sanitärische Untersuchungskommission von Ärzten überprüft, denen nach Möglichkeit eine Ärztin zugeteilt war. Je nach Alter, Ausbildung und Fähigkeiten wurden die tauglich Befundeten, mit ihrem Einverständnis, in die ihrer Eignung entsprechenden Gattung eingeteilt.

Da nur kurze Einführungskurse vorgesehen waren, mussten sie dort eingesetzt werden, wo sie am raschesten und am besten ihre Fähigkeiten zum Einsatz bringen konnten. Ungefähr ein Drittel der Kandidatinnen mussten abgewiesen werden. Beziiglich Dienstleistung wurde unterschieden bedingt Gemusterten, die sich nur für Dienstleistungen im Kriegsfall zur Verfügung stellten und unbedingt Gemusterten, die zu Ablösungsdiensten aufgeboten werden konnten.

FHD

1944

Während der Propaganda-Aktion im Januar und Februar melden sich gut 1'500 Freiwillige zum Frauenhilfsdienst. Davon mussten 250 wegen schlechten Leumunds, 65 infolge Überschreitung der Altersgrenze und einige wegen mangelnder Schulbildung abgewiesen werden.





Flüchtlingsbetreuung

Alle Frauen hatten für den FHD einen Einführungskurs von 13 Tagen zu besuchen. Ausbildungsorte waren Axenfels bei Morschach und Castello di Trevano bei Lugano. Das Ziel dieser Kurse war Erziehung zu diszipliniertem Denken und Handeln und zur unbedingten Exaktheit in der Ausführung jedes Auftrages und Befehles. Dabei musste die typische Eigenart der Frau gewahrt und respektiert werden. Neben der notwendigen Fachausbildung und der praktischen militärischen Ausbildung wurden Fragen der nationalen Erziehung, der Aufgaben des Heeres, der Militärorganisation und der Stellung der Frau in der Armee in Vorträgen und Diskussionen behandelt. Für die Durchführung der Kurse waren Kinder notwendig; geeignete FHD wurden nach ihrem Einführungskurs in Kursen von 5 bis 10 Tagen auf ihre Aufgabe als Vorgesetzte vorbereitet.

Nach dem Einführungskurs wurden die Hilfsdienst leistenden Frauen an die Stäbe und Einheiten der Armee weitergeleitet und dort insbesondere in

Büros, Meldeköpfen, Telefenzentralen, Fliegerbeobachtungsposten, Militärsanitätsanstalten und Verwundetentransportkolonnen eingesetzt. Der erste Einsatz der FHD war nicht überall leicht, da ihnen Misstrauen sowohl aus Seiten des Volkes aber auch von Angehörigen der Armee entgegengesetzt wurde.

Bekleidung der FHD: Die Richtlinien des Generals bestimmten, dass eine Uniformierung nicht in Frage kam, es wurde lediglich die eidgenössische Binde abgegeben. Zu einer einheitlichen Bekleidung beharrte sich die Sektion FHD vorerst mit der Einführung einer feldgrauen Ärmelschürze, was aber absolut unbefriedigend war. Aus eigener Initiative und auf ihre eigenen Kosten wurde dann für die FHD das feldgraue Einheitskleid geschaffen.

Bis 1945 wurden ca. 20'000 Frauen für den FHD ausgebildet, es standen jeweils 2'500 bis 3'000 Frauen gleichzeitig im Dienst und die Gesamtleistung aller Frauen während des Aktivdienstes betrug 3.6 Mio. Dienstage.

Der Schweizerische Frauenhilfsdienst (FHD) in den Jahren 1945 – 1985

Nach 1945 mehrten sich die Stimmen, diesen Frauenhilfsdienst aufzulösen, da der Aktivdienst ja vorbei sei. Allerdings waren einige weitsichtige Persönlichkeiten in Politik und Armee und der schweizerische FHD-Verband von der Notwendigkeit überzeugt, diesen

Dienst weiter bestehen zu lassen. Eine Auflösung wurde abgewendet. Durch die bundesrätliche Verordnung vom 12.11.1948 wurde der FHD neu geregelt und erhielt seine erste eigene Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Verordnung konnten Frauen zwischen 20 und 40 Jahren aufgenommen werden; entlassen wurden sie bei Beendigung des 60. Altersjahres, bei Verlust des Schweizer Bürgerrechtes und zufolge Entscheides der sanitärischen Untersuchungskommission. Auf Gesuch hin war die Frau bei der Heirat, bei der Geburt eines Kindes oder nach 91 Diensttagen in den Wiederholungskursen zu entlassen.

Für die FHD waren folgende Funktionsstufen vorgesehen:

- 1) FHD
- 2) Gruppenführerin, Chefköchin
- 3) Rechnungsführerin, Dienstführerin
- 4) Dienstchef, Kolonnenführerin
- 5) Chef des Frauenhilfsdienstes

FHD

1945

Der Appenzeller Textilfabrikant Oscar Rohrer wendet sich mit einem Schreiben an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements und beklagt den Mangel an weiblichen Arbeitskräften. Rohrer fordert deshalb, dass der FHD abgebaut wird, dessen «Aufrechterhaltung in weiten Kreisen nicht mehr als notwendig erkannt werden will».

Erst ab Mitte Mai, in Europa schweigen die Waffen bereit, dürfen uniformierte FHD die üblichen Rangabzeichen des Hilfsdienstes tragen. Und auch das nur dann, wenn sie die entsprechende Kommandofunktion tatsächlich ausüben.



(Fortsetzung)



FHD-Tagung vom 11.10.1942

Die Ausbildungskurse von 1949 fanden in der Kaserne Bernrain Kreuzlingen, genannt Waldschloss, statt und vermittelten Kenntnisse in den Bereichen Organisation des FHD, erste Hilfe, Dienstreglement, Kartenlesen, Signaturen etc. Neben Kreuzlingen wurden aber in all den Jahren auch andere Kasernen benutzt, so Le Chanet ob Neuenburg, Montana, Bellinzona, Fribourg, Kloten, Dübendorf und andere.

Diverse Revisionen der FHD-Verordnung erfolgten zur Anpassung an die durch die Entwicklungen in der Armee angepassten Bedürfnisse, der Dienst blieb aber im Hilfsdienststatus. Im Jahre 1962 wurde das Alter auf 19-40 und ab 1978 auf 18-35 festgelegt. Der Ablauf der Aushebung blieb sich grundsätzlich gleich. Nach wie vor leitete der Kreiskommandant die Aushebung. Im Laufe der Jahre wurden Gattungen aufgehoben, so der Material-Dienst 1971 oder der Soldatenstaben-Dienst 1978; neu wurden ab 1981

FHD zum Spitalfürsorge-Dienst für den Einsatz im Militärspital ausgehoben. Zudem entstanden einige neue Angebote innerhalb der bestehenden Gattungen.

Jede Schweizer Bürgerin, die in den Frauenhilfsdienst aufgenommen war, hatte die Rechte und Pflichten eines Wehrmannes und den Anspruch darauf, gleichberechtigt behandelt zu werden. Die Dienstplicht des FHD um-

fassste einen 20-tägigen Einführungskurs und 91 Diensttage, die in jährlichen Ergänzungskursen von höchstens 13 Tagen zu leisten waren.

Die blaugraue Uniform war das Kennzeichen der FHD-Angehörigen; die persönliche Ausrüstung umfasste alle Gegenstände, die den Dienstpflchtigen zur Obhut übergeben wurden. Die Frauen waren verpflichtet, die Ausrüstung in gutem Zustand zu halten. Die Angehörigen des FHD waren unbewaffnet.

In den Einführungskursen wurden die Frauen unter der Leitung von weiblichen Offizieren mit dem Fachgebiet vertraut gemacht. Es wurde unterrichtet über den Aufbau der Armee und der Militärorganisation, ABC-Ausbildung, Dienstreglement sowie Kartenlesen. Beim Exerzieren wurde korrektes Grüßen, Melden und Marschieren gelernt. Turnen und Singen traten dazu.

Frauen, die zu Führungsfunktionen geeignet erschienen, wurden in 13-34-tägigen Kaderkursen auf ihre Aufgaben vorbereitet:

- Der Kaderkurs I zur Ausbildung für Unteroffiziersfunktionen dauerte für Gruppenführerinnen 13 Tage, für Chefköchinnen 20 Tage, für Dienstführinnen 10 Tage und für Rechnungsführerinnen 34 Tage.
- Der Kaderkurs II von 20 Tagen diente der Ausbildung von Gruppenführerinnen für Offiziersfunktionen, also als Kolonnenführerinnen und Dienstchefin.

Dienstführinnen der Funktionsstufen 4 und 5 (Unteroffiziersfunktionen) leiteten den inneren Dienst und waren zuständig für die Arbeitsgemeinschaft der Gruppe. Die ihnen gleichgestellte Rechnungsführerin führte den Truppenhaushalt. Die Kolonnenführerinnen waren Einheitskommandanten selbständiger FHD-Sanitätstransportkolonnen. Die ihnen gleichgestellte Dienstchefin war verantwortlich für alle Hilfsdienst leistenden Frauen des Einteilungsverbandes, besonders für den inneren Dienst und hinsichtlich fraulicher Belange.

Die Entlassung aus der Dienstpflicht erfolgte bei vollendetem 50. Lebensjahr, bei Verlust des Schweizer Bürgerrechtes, falls von einer sanitärischen Untersuchungskommission als untauglich eingestuft oder wenn ihr Betragen dem Ansehen des FHD schadete. Auf besonderes Gesuch konnten auch Frauen entlassen werden, die Kinder bekamen, ihre Dienstpflicht von 91 Tagen erfüllt hatten oder andere zwingende Gründe vorbringen konnten. Anstelle der Entlassung auf Gesuch konnte sich die FHD-Angehörige in die FHD-Personalreserve umteilen. Die Reservean-

gehörigkeit durfte jedoch 10 Jahre nicht überschreiten. Es erfolgte dann eine Wiederverwendung oder die definitive Entlassung war zu beantragen. Der FHD startete 1949 mit 393 angemeldeten Frauen. 1985 waren 221 Anmeldungen bei 254 Ausgebildeten zu verzeichnen. Höhepunkte waren 1950 mit 735 und 1981 mit 644 Anmeldungen, absoluter Tiefpunkt war 1973 mit lediglich 70 Ausgebildeten.

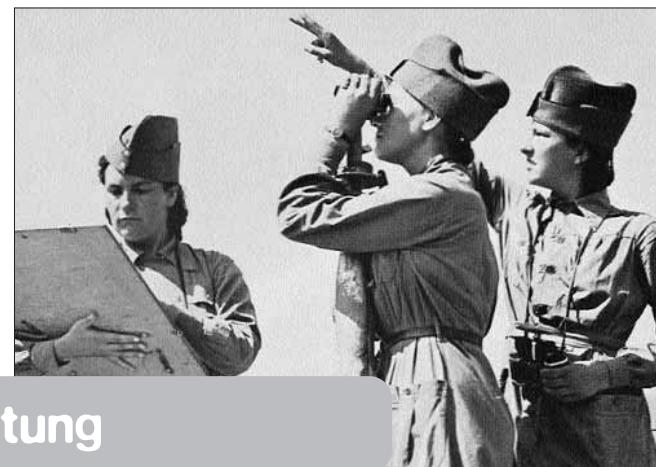
Der Militärische Frauendienst (MFD) von 1986 – 1994

Die Diskussionen über eine Herauslösung des Frauenhilfsdienstes (FHD) aus dem Hilfsdienst (HD) der Schweizer Armee und über die Integration der Frauen als den Männern gleichgestellte Angehörige in der Truppe mehrten sich. An der Erneuerung des Frauenhilfsdienstes wurde zügig gearbeitet. Das Jahr 1984 brachte den Durchbruch, als im März der Nationalrat und im Juni der Ständerat eine Revision der Militärorganisation verabschiedeten; Artikel 3b wurde neu geschaffen: «1 Schweizerinnen können sich freiwillig zum Militärischen Frauendienst und zum Rotkreuzdienst melden...». Am 3. Juli 1985 erliess der Bundesrat u.a. die Verordnung über den Militärischen Frauendienst, so dass dieser auf den 1. Januar 1986 seine Aufgabe übernehmen konnte.

Mit diesen Änderungen erfolgte 1984 auch die Verlegung der Schulen und Kurse für die Frauen in die Mehr-

zweckanlage Teuchelweiher in Winterthur als (fast) MFD-eigener «Waffenplatz».

Diverse Neuerungen traten in Kraft. So wurde endlich der Hilfsdienststatus aufgehoben. Für den Dienst im MFD konnten sich, wie seit 1978, Frauen im Alter zwischen 18 und 35 Jahren melden. Für die MFD-Aushebungen war der Chef Aushebung der Armee fachlich ver-



Fliegerbeobachtung

antwortlich. Er erstellte die Anforderungsprofile für die MFD-Gattungen in Zusammenarbeit mit dem MFD; Profile, die denjenigen der Männer entsprachen. Ab 1987 wurde bei den MFD-Aushebungen der 1986 beschlossene körperliche Leistungstest der Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen durchgeführt, in dem Weitsprung aus dem Stand, Aufsitzen aus Rückenlage, Schnelllauf (50m) und Ausdauerlauf (12 Min) geprüft wurden. Frauen konnten bei entsprechender Punktzahl die gleiche Militärsportauszeichnung erwerben wie die Männer.

Einsatzmöglichkeiten waren beschränkt

Als Einsatzmöglichkeiten kamen für die Angehörigen des MFD folgende in Frage:

Motorwagendienst, Feldpostdienst, Administrativer Dienst, Sanitätsdienst, Kochdienst; im Territorialdienst: Betreuungsdienst, Warndienst, Übermittlungsdienst, Brieftaubendienst;

bei den Flieger- und Fliegerabwehrtruppen: Flieger-Beobachtungs- und Meldedienst, Radar- und Übermittlungsdienst.

Der MFD erfüllte Aufgaben in der Armee, die keinen Kampfauftrag einschlossen; die Frauen leisten ihren Dienst zusammen mit den Wehrmännern in Stäben und Einheiten. Die Rekrutenschule des MFD dauerte 27 Tage. Neben den fachspezifischen Kenntnissen der jeweiligen Truppengattung umfasste die Grundausbildung das für alle Angehörigen der Armee identische militärische Grundwissen in Erster Hilfe, Schutzmassnahmen gegenüber atomaren und chemischen Kampfstoffen, Kartenlesen und Orientierung im Gelände, Rechten und Pflichten als Angehöriger der Armee, Geheimhaltung, militärische Umgangsformen und Grundkenntnisse der Armeeorganisation. Dazu kam eine angemessene körperliche Ertüchtigung.

Bei entsprechender Eignung und Bedarf (die Beförderungsbedingungen

FHD

1948

Der Frauenhilfsdienst wird durch die bundesrätliche Verordnung vom 12. November 1948 neu geregelt. Diese sieht als Wichtigstes den Grundsatz der Freiwilligkeit vor.



1949

Ab Januar erscheint das monatliche FHD-Bulletin wieder, nachdem es in der zweiten Hälfte des vorangegangenen Jahres eingestellt worden war.

(Fortsetzung)



Orientierung im Gelände

wurden im Rahmen des Zumutbaren an die Beförderungsdienste der Männer angeglichen) konnten die Angehörigen des MFD folgende Kaderschulen bestehen:

- Unteroffiziersschule MFD (20 Tage)
- Fourierschule der Versorgungsgruppen (34), Feldweibelschule MFD (27 Tage)
- Offiziersschule MFD (27 Tage)
- Zentralschule I MFD (20 Tage)
- Zentralschule II MFD (13 Tage)
- Zentralschule III MFD (27 Tage)

Zwischen RS und UOS bzw. zwischen Abverdienen und nächster Kaderstufe war ein Kurs im Truppenverband (WK) vorgeschrieben.

Die Armeeangehörige verpflichtete sich zur Leistung von insgesamt 117 Tagen in Wiederholungs- und Ergänzungskursen mit ihrer Einteilungseinheit und zur Leistung von Aktivdienst. Bei der Übernahme von Mutterpflichten oder der Pflege von Familienangehörigen konnte sie auf

Gesuch hin vom Militärdienst befreit und in die Personalreserve eingeteilt werden. Die Dienstpflicht begann nach der Aushebung und endete mit Ablauf des Jahres, in welchem das 50. und für Offiziere das 55. Altersjahr erreicht wurde.

Die Angehörigen des MFD waren rechtlich den Männern in der Armee gleichgestellt. Sie konnten sämtliche Unteroffiziersgrade und die Offiziersgrade bis und mit Brigadier erreichen.

Frauen in der Armee (FDA) von 1995–2003

Die Umstrukturierung zur Armee 95 brachte auch für die Militärdienst leistenden Frauen Änderungen mit sich. Die Verordnungen über den Militärischen Frauendienst wurden aufgehoben. Die separate Gesetzgebung für Frauen fiel damit weg, die ordentliche Gesetzgebung galt nun für alle Dienst leistenden mit einigen Ausnahmen für die weiblichen Armeeangehörigen. Der MFD als separater Zweig wurde aufgehoben. Die Aufgaben der Dienststelle Frauen in der Armee wurden etwas reduziert (Beratungs- und Betreuungsarbeiten, Öffentlichkeitsarbeit). Die Frauen wurden voll in die entsprechenden Truppengattungen integriert und erhielten weitgehend die gleichen Rechte und Pflichten wie die Männer. 18 bis 28-jährige Frauen mit Schweizer Bürgerrecht konnten sich zum freiwilligen Militärdienst melden und auch noch an der Aushebung nochmals frei entscheiden, ob sie Dienst leisten wollen. Die eintägige Aushebung fand für Frauen und Männer gemeinsam statt, bestehend aus Informationen über die Funktionen, Tests verbal und figural, ärztliche Untersuchung und Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Diese umfasste Weitwurf, Weitsprung, Schnelllauf und 12-Min-Laufen und wurde nach separaten Kriterien bewertet. Frauen und Männer wurden nach den gleichen Anforderungsprofilen ausgehoben, wobei den Frauen grundsätzlich alle Funktionen offen standen, die «keinen Kampf-

FHD

1950

Am 6. und 7. Mai feiern die Delegierten des Schweizerischen FHD-Verbandes auf Axenfels das zehnjährige Bestehen des Frauenhilfsdienstes.



1951

Im Bulletin des Frauenhilfsdienstes erscheint unter dem Titel «Sollen FHD schießen? ein Plädoyer für Grundkenntnisse im Umgang mit Waffen.

1952

auftrag» einschlossen. In Art. 11 der Verordnung über die Organisation der Armee (VOA) wurde u.a. festgehalten, dass die Einteilung in eine Funktion, die einen persönlichen Waffeneinsatz bedingt, der über den Selbstschutz hinausgeht, nicht zulässig sei. Waren es beim MFD noch rund ein Dutzend Funktionen, so konnte die Frau in der Armee 95, und trotz Einschränkung, aus mehr als 80 Funktionen auswählen: Trompeter, Motorradfahrer, Sappeur, Pontonier, Baumaschinenführer, Informatikpionier, Spitalsoldat, Übermittelungssoldat, Munitionssoldat, Müllersoldat, Tankwagenfahrer, Hufschmied, Strassenpolizeisoldat, Rettungssoldat, Sattler, Panzer-, Geschütz- und Waffenmechaniker, Pilotenanwärter um nur einige zu nennen.

Nach dem Zuteilungsgespräch musste sich diestellungspflichtige Frau mit einer zweiten Unterschrift (nach der ersten zur Anmeldung) zum Absolvieren der Dienstpflicht verpflichten. Dies war eine Auflage der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates. Nach der Funktionszuteilung hatte sie sich noch für die Bewaffnung oder den Dienst ohne Waffe auszusprechen.

Die nunmehr gemeinsam mit den Männern stattfindende Rekrutenschule wurde für Frauen zu Beginn zunächst auf acht Wochen verlängert, später dann auf die Gesamtdauer von neu 15 Wochen in der Armee 95 ausgeweitet (Ausnahmen: Sekretär, Truppenkoch, Büroordonnanz und Fahrer Kat III/1 8 Wochen). Die Frauen wurden mit Abweichungen im Bereich Waffen- und Gefechtsausbildung so-

wie der physischen Anforderungen (80% der Leistungsnormen der Männer) praktisch gleich ausgebildet. Für Kaderschulen galt die gleiche Ausbildungsdauer, analog zu den Männern. Frauen konnten in ihrer Weiterausbildung unter Erfüllung der gleichen Anforderungen wie die männlichen Armeeangehörigen unterschiedlichste Funktionen übernehmen. 2001 konnte die erste Frau zum Generalstabsoffizier befördert werden.



Bürodienst

Mit Armee 95 wurde die Dienstpflicht für Frauen und Männer gleich. Sie begann bei der Aushebung und endete mit dem 42. Altersjahr (Stufe Soldat), wobei 300 Diensttage (Rekrutenschule inbegriffen) zu leisten waren. Für die Frauen galt eine vorübergehende Aufhebung der Dienstpflicht mit Zuweisung zur Personalreserve bei der Übernahme von Mutterpflichten oder von Betreuungsaufgaben sowie nach 57 geleisteten Diensttagen. Neu wurde mit der Einführung dieser 57-Tage Regelung der freiwilligen Anmeldung vermehrt Rechnung getragen. Aufgrund dessen konnten die Frauen nach mindestens 57 geleisteten Tagen (WK) die Entlassung beantragen. Dieses Minimum von 57 Diensttagen musste im zuletzt bekleideten Grad geleistet werden – bei jeder Beförderung oder Ernennung wurde neu gerechnet. Mit der Zuweisung zur Personalreserve (max. 6 Jahre) konnten sie gleichwohl nach ausdrückli-

chem Einverständnis Dienst leisten. Nach diesen max. 6 Jahren in der Reserve musste sie sich für die definitive Entlassung aus der Armee oder die Wiedereinteilung zur Truppe entscheiden und WK leisten.

Kurz nach Beginn der Armee 95 fiel auch die Einführung des neuen Ausgangsanzuges für die Frauen: Dieselbe Farbkombination hell/dunkelgrau wie bei den Männern. Nachdem sie mit Einführung der Armee 95 schon dieselbe Ausrüstung mit dem gleichen Tarnanzug wie ihre männlichen Kollegen erhielten, waren sie ihnen nunmehr auch mit der Ausgangsuniform farblich gleichgestellt.

Die Armee 95 startete 1995 mit 99 angemeldeten und 52 ausgebildeten Frauen. Die Anzahl der Anmeldungen nahm stetig zu und erreichte 2002 202; Im selben Jahr wurden 124 Frauen ausgebildet. Auf 1.1.2003 gab es 1436 Frauen in der Armee, wobei 327 davon in der Personalreserve waren. ■

FHD

1953

Andrée Weitzel wird Chef der Dienststelle FHD, nachdem der Posten seit Dezember 1951 frei geblieben war.



1954

1955